

Zwischen Blumenfolien und Apothekendöschen: Zur Definition und Abgrenzung von Serviceverpackungen

1. Was sind typische Beispiele für Serviceverpackungen?

Serviceverpackungen sind Verpackungen, die in der Verkaufsstätte vor Ort mit Waren befüllt werden, um deren Übergabe an die Kunden zu ermöglichen. Zu diesen Verkaufsstätten zählen beispielweise

Apotheken, Freizeitparks, Juweliergeschäfte, Blumenläden, Gartencenter, Kioske, Optikerläden, Marktstände...

Die Person bzw. das Unternehmen, welche/s die Waren in ihren Verpackungen an die Kunden übergibt, wird als Letztvertreiber bezeichnet. Typische Beispiele für Serviceverpackungen sind

- ◆ Salbentiegel, Cremedöschen, Tütchen oder Textilbeutel, die bei Apothekern, Optikern oder Juwelieren mit Waren an den Kunden abgegeben werden,
- ◆ Netze, Blumenpapiere, Blumenfolien, Einschläge, die in Blumenläden oder Gartencenter zur Übergabe der Waren genutzt werden,
- ◆ Tablett für Würstchen, Coffee-To-Go Becher usw., mit denen Waren in Kiosken an die Kunden übergeben werden,
- ◆ Spitztüten, Beutel, Becher, in welche die verschiedenen Produkte auf Märkten an die Kunden abgegeben werden,
- ◆ Tragetaschen aller Art.

In der Gastronomie (Restaurants, Hotels, Imbisse, Kioske usw.) werden Serviceverpackungen mit Speisen und Getränken befüllt. Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Verwendung von Serviceverpackungen in gastronomischen Betrieben und den damit verbundenen verpackungsrechtlichen Pflichten finden Sie [hier](#).



! Bitte beachten Sie:

- Für das Vorliegen einer Serviceverpackung ist nicht entscheidend, ob ein Mitarbeiter oder der Kunde die Verpackung befüllt.
- Es kommt zudem nicht darauf an, ob der Kunde für die Serviceverpackung, wie bspw. für Tragetaschen, bezahlt.
- Auch ist es unerheblich, aus welchem Material (z. B. Papier, Kunststoff, Metall, Glas usw.) eine Serviceverpackung besteht.

2. Welche Verpackungen gelten nicht als Serviceverpackungen?

Beispiele für Verpackungen, die nicht zu den Serviceverpackungen gehören, sind

- ◆ Mehrwegverpackungen, die Teil eines funktionalen Mehrwegsystems sind,
- ◆ Verpackungen, die an einem anderen Ort mit Waren befüllt wurden und dann in der Verkaufsstätte angeboten werden,
- ◆ Verpackungen, mit denen Waren an die Kunden entweder durch das Unternehmen selbst oder über einen gewerblichen Lieferdienst geliefert werden, sind ebenfalls keine Serviceverpackungen. In diesem Fall handelt es sich nach dem Verpackungsgesetz um eine Versandverpackung.
- ◆ Verpackungen, die bei der Lieferung von Waren lediglich dem Transport dienen und nicht an Kunden abgegeben werden, wie z. B. Kühltaschen oder Wärmeboxen.

Ihr Beitrag für die Umwelt:

Fragen zu Produktverantwortung und Systembeteiligung

1. Was bedeutet Produktverantwortung?

Verpackungen unterliegen in Europa der sogenannten erweiterten Produktverantwortung. Das heißt: Auch Unternehmen, die Verpackungen vor Ort mit Waren befüllen und vertreiben, müssen dafür sorgen, dass diese die Umwelt möglichst wenig belasten.

Ob Apotheke, Optikerladen, Marktstand, Freizeitpark, Blumenladen, Kiosk usw.: Dort werden Serviceverpackungen mit Waren befüllt und an die Kunden übergeben.

Diese Serviceverpackungen fallen typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an. Deshalb muss derjenige, der sie abgibt, verpackungsrechtliche Pflichten erfüllen und für die Entsorgung bzw. das Recycling der Verpackungen bezahlen.

2. Was sind die Systeme und was versteht man unter Systembeteiligung?

In Deutschland kümmern sich die (dualen) Systeme um die flächendeckende Sammlung, Sortierung und das Recycling von Verpackungen. Der private Endverbraucher entsorgt seine Verpackungsabfälle nach Gebrauch in gelben Säcken/Tonnen, Papiertonnen sowie Papier- oder Glascontainern. Anschließend werden die Verpackungen in Sortier- und Recyclinganlagen möglichst hochwertig verwertet.

Damit diese Leistungen erbracht werden können, zahlen Unternehmen aus Industrie und Handel, die verpackte Ware in Verkehr bringen, einen Betrag an eines oder mehrere Systeme. Dieser wird als Systembeteiligungsentgelt bezeichnet. Die Pflicht, für die Entsorgung und das Recycling der Verpackungen finanziell aufzukommen, ist für die Unternehmen nicht neu; sie besteht seit mehr als zwei Jahrzehnten. Jedes Unternehmen, das Verpackungen mit Ware befüllt und in Verkehr bringt, darf frei entscheiden, mit welchem/n System/en er einen Vertrag abschließt. In Deutschland ist dieser Markt wettbewerblich organisiert. Es gibt verschiedene Anbieter: Eine Liste mit den Kontaktdaten und Anschriften, Ansprechpartnern und Telefonnummern finden Sie unter www.verpackungsregister.org/uebersicht-systeme

Möglichkeiten und Pflichten: So verhalten Sie sich rechtskonform

1. Welche Sonderregelung gibt es für Letztvertreiber von Serviceverpackungen? Wie verhalten Sie sich richtig?

i Sonderregelung für Serviceverpackungen

Sie betreiben ein Restaurant, einen Imbiss, einen Kiosk, eine Reinigung, sind Marktplatzhändler, Bäcker, Metzger, Apotheker, Optiker, Juwelier oder führen ein anderes Gewerbe, in dem Sie Serviceverpackungen mit Waren befüllen und an Ihre Kunden übergeben? Hier erklären wir Ihnen, wie Sie Ihre verpackungsrechtlichen Pflichten erfüllen.



i Vorbeteiligter Kauf von unbefüllten Serviceverpackungen

Sie haben die Möglichkeit Serviceverpackungen bei Ihrem Lieferanten oder Großhändler „vorbeteiligt“ zu kaufen. In diesem Fall hat dieser bereits für das Recycling der Verpackungen bezahlt. Das nennt sich „vorbeteiligt“ und ist nur bei Serviceverpackungen möglich. Sie müssen sich den vorbereitigten Kauf Ihrer unbefüllten Serviceverpackungen auf der Rechnung oder dem Lieferschein bestätigen lassen. Damit weisen Sie nach, dass Sie Ihren Pflichten nachkommen. Der Lieferant bzw. Großhändler ist verpflichtet, Ihnen diese Bestätigung zu geben.



Sie entscheiden sich dafür, Ihre unbefüllten Serviceverpackungen bei Ihrem Lieferanten oder Großhändler ausschließlich vorbereitigt zu kaufen.

Dann gilt für Sie ab dem 1. Juli 2022 eine neue gesetzliche Regelung:

Sie müssen sich bis zu diesem Zeitpunkt im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort den vorbereitigten Kauf Ihrer Serviceverpackungen bestätigen. Dazu setzen Sie bei den Angaben der Verpackungsarten in der Checkbox „Ausschließlich vorbereitigte Serviceverpackungen“ ein Häkchen.



Sie entscheiden sich gegen den vorbereitigten Kauf und/oder bringen Produkte in weiteren Verpackungen wie Verkaufs-, Versand^o- oder Umverpackungen in Verkehr.

Für beide Fälle gilt, dass Sie allen verpackungsrechtlichen Pflichten selbst nachkommen müssen:

- + sich im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort ab dem 1. Juli 2022 angeben, dass Sie Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen, auch Serviceverpackungen (gehören zu den Verkaufsverpackungen) in Verkehr bringen. Dazu setzen Sie ein Häkchen in der obersten Kategorie bei den Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht,
 - + einen Systembeteiligungsvertrag mit einem oder mehreren System/en schließen,
 - + jede Datenmeldung zu den Verpackungsmengen (auch die bei Vertragsschluss) ebenfalls 1:1 im Verpackungsregister LUCID melden.
- o** Verpackungen, mit denen z. B. Speisen oder Getränke durch den gastronomischen Betrieb oder einen Lieferdienst an die Kunden geliefert werden, sind keine Serviceverpackungen. In diesen Fällen handelt es sich nach dem Gesetz um Versandverpackungen.

Was sind Serviceverpackungen?

Serviceverpackungen sind Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber vor Ort befüllt werden, um deren Übergabe an einen Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Letztvertreiber ist der Händler, welcher die Ware an den Endverbraucher abgibt.



Serviceverpackungen fallen typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an. Aus diesem Grund sind sie ausnahmslos systembeteiligungspflichtig!

Beispiele für Serviceverpackungen sind



Als Letztvertreiber von Serviceverpackungen haben Sie zwei Möglichkeiten, Ihre Pflichten zu erfüllen:

- a. **Sie bringen ausschließlich Serviceverpackungen in Verkehr: Dann können Sie von einer Sonderregelung Gebrauch machen und Ihre unbefüllten Serviceverpackungen bei Ihrem Lieferanten oder Großhändler „vorbeteiligt“ kaufen.** In diesem Fall hat dieser bereits für das Recycling der Verpackungen bezahlt. Das nennt sich „vorbeteiligt“ und ist nur bei Serviceverpackungen möglich. Sie müssen sich den vorbereitigten Kauf Ihrer unbefüllten Serviceverpackungen auf der Rechnung oder dem Lieferschein bestätigen lassen. Damit weisen Sie nach, dass Sie Ihren Pflichten nachkommen. Der Lieferant bzw. Großhändler ist verpflichtet, Ihnen diese Bestätigung zu geben.

! Bitte beachten Sie:

Kaufen Sie Ihre Serviceverpackungen ausschließlich vorbereitigt ein, müssen Sie sich bis zum 1. Juli 2022 im Verpackungsregister LUCID registrieren. Im Registrierungsprozess geben Sie durch das Ankreuzen der Checkbox „**Ausschließlich vorbereitigte Serviceverpackungen**“ an, dass Sie von dieser Sonderregelung Gebrauch machen. Wie das geht, erklären wir Ihnen in unserem Erklärfilm „Serviceverpackungen“.

b. Sie entscheiden sich dagegen, Ihre Serviceverpackungen vollständig vorbeteiligt zu kaufen, oder bringen noch andere Verkaufs- oder Versandverpackungen mit Ihren Waren in Verkehr: In diesem Fall müssen Sie alle verpackungsrechtlichen Pflichten selbst erfüllen und

- sich im Verpackungsregister LUCID registrieren,
- dort angeben, dass Sie Verkaufs-, Um-, Versand- und Serviceverpackungen in Verkehr bringen. Dazu setzen Sie ein Häkchen in der obersten Kategorie bei „Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht“,
- einen Systembeteiligungsvertrag mit einem oder mehreren Systemen abschließen und
- jede Meldung zu den Verpackungsmengen („Datenmeldung“) an ein System (auch die zum Vertragsschluss) ebenfalls 1:1 im Verpackungsregister LUCID melden.

Konkrete Hilfestellungen dazu finden Sie in der Anleitung „Drei Schritte, um die Registrierungs- und Systembeteiligungspflichten zu erfüllen“. Brauchen Sie Unterstützung im Registrierungsprozess? Dann schauen Sie sich unseren Erklärfilm zur „Neuregistrierung“ an.

2. Welche neuen Regelungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft – und welche Folgen hat das für Letztvertreiber von Serviceverpackungen?

Wenn Sie Letztvertreiber von Serviceverpackungen sind oder weitere Verpackungsarten an Ihre Kunden abgeben, müssen Sie sich bis zum 1. Juli 2022 im Verpackungsregister LUCID registrieren – und das unabhängig von den Verpackungsarten. Auch Unternehmen, die ihre unbefüllten Serviceverpackungen vorbeteiligt kaufen, sind von dieser neuen Regelung betroffen.

Im Registrierungsprozess müssen Sie angeben, welche Verpackungsarten Sie in Verkehr bringen, z. B. Serviceverpackungen und/oder Mehrwegverpackungen. Verpackungen, mit denen Waren durch das Unternehmen oder einen Lieferdienst/Botendienst an die Kunden geliefert werden, sind keine Serviceverpackungen. Dem Gesetz nach handelt es sich dabei um Versandverpackungen.

Beispiele aus der Praxis: Welche verpackungsrechtlichen Pflichten bestehen in den nachfolgenden Fällen?

1. Ein Unternehmen (z.B. Apotheke, Optiker, Kiosk) hat mehrere Filialen/Standorte. Muss sich jede einzelne Filiale im Verpackungsregister LUCID registrieren? Bestehen noch weitere Pflichten?

Die verpackungsrechtlichen Pflichten hängen vom rechtlichen Status der einzelnen Filialen ab. Sofern die von Ihnen betriebenen Filialen

- rechtlich selbstständige Einheiten bilden bzw. jeweils separat im Handelsregister eingetragen sind und
- dort Serviceverpackungen mit Ware befüllt und in Verkehr gebracht werden,

müssen für diese jeweils auch eigenständige Registrierungen im Verpackungsregister LUCID vorgenommen werden.

Wer Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht (u. a. Serviceverpackungen) in Verkehr bringt, muss neben der Registrierungspflicht auch die Pflichten der Systembeteiligung erfüllen. Wie das funktioniert und wie man die Sonderregelung des vorbeteiligten Kaufs von Serviceverpackungen umsetzt, erfahren Sie in diesem Dokument auf den Seiten 3 und 4 sowie in diesem [Schaubild](#).

2. Welche gesetzlichen Regelungen gelten für Apotheken in Krankenhäusern, die Verpackungen in Verkehr bringen? Wer muss sich in diesem Fall im Verpackungsregister LUCID registrieren?

Als Verpflichteter nach dem Verpackungsgesetz gilt derjenige, der die Apotheke betreibt. Handelt es sich dabei um das Krankenhaus selbst, muss sich dieses im Verpackungsregister LUCID unter Angabe der Verpackungsarten registrieren.

Wird die Apotheke nicht durch das Krankenhaus geführt, besteht diese Registrierungspflicht für den jeweiligen Betreiber. Im Falle einer Filialisierung, beachten Sie bitte die Hinweise auf der vorherigen Seite („Welche verpackungsrechtlichen Pflichten gelten für die einzelnen Filialen/Standorte eines Unternehmens? Muss sich jede einzelne Filiale im Verpackungsregister LUCID registrieren?“).

Bringt die Apotheke Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht (u. a. Serviceverpackungen) in Verkehr, müssen diese zusätzlich auch an einem oder mehreren Systemen beteiligt werden. Wie das funktioniert und wie man die Sonderregelung des vorbeteiligten Kaufs von Serviceverpackungen umsetzt, erfahren Sie in diesem Dokument auf den Seiten 3 und 4 sowie in diesem [Schaubild](#).

Herausgeber:

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister

Öwer de Hase 18

49074 Osnabrück

www.verpackungsregister.org

Sitz der Stiftung: Stadt Osnabrück

Vorstand: Gunda Rachut

Stiftungsbehörde: Amt für regionale

Landesentwicklung Weser-Ems

Nr. Stiftungsverzeichnis: 16 (085)